

		Bundesland			
		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
	Verordnungsname	CoronaVO vom 23.6.20 mit Begründung Corona-Verordnung Messen – CoronaVO Messen 14.07.20	6. BayIfSMV vom 19.6.20 geändert 28.07.20	SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung	SARS-CoV-2- Umgangsverordnung SARS-Co-2-UmgV
	Gültig ab	01.07.2020 / 14.07.2020	22.06.2020	23.07.2020	12.06.2020
	Gültig bis	31.08.2020	16.08.2020	24.10.2020	16.08.2020
	Begleitende Dokumente	Nein	Nein	Nein	Anlage - Bußgeldkatalog
Kategorie	Faktoren	Allgemein			
Örtliche Gegebenheiten	Unterscheidung Indoor/Outdoor	Nein	Ja § 5 (1) & (2) und § 7 (1) & (2)	Ja (Dokumentationspflicht)	Ja, § 4 (1) Dokumentationspflicht Indoor
	Bezugnahme auf zur Verfügung stehende Fläche	Nein, aber nach § 4 (1) ist das Mindestabstandsgebot von 1,5m aus § 2 sicherzustellen	Nein, aber Abstandsgebot muss eingehalten werden. § 1 (1) - mit Hinweis, das in geschlossenen Räumen für ausreichend Belüftung zu sorgen ist	Nein	Nein
Daten- erhebung Besucher	Vorgaben Umfang Datenerhebung	§ 6 (1) Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, und wenn mgl.: Telefonnummer oder E-Mail-Adresse	Nein	§ 3 (2) Vor- und Familienname, Telefonnummer, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer.	§ 3 (2) Vor- und Familienname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
	Aufbewahrungsfristen Besucherdaten	§ 6 (2) 4 Wochen	Nein	4 Wochen	4 Wochen
	Muss genauer Aufenthaltszeitraum erfasst sein?	Ja	Nein	Ja	Nein
	Müssen Daten kontrolliert werden?	§ 6 (4) Nein, aber Ausschluss bei Verweigerung der Erhebung	Nein	Nein	Nein

		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Konzept- vorgaben	Detaillierte Vorgaben zum Mindestinhalt der Hygienekonzepte	§ 5 (1) Darstellen, wie Hygienevorgaben aus §4 umgesetzt werden	Rudimentär gem. Checkliste	§ 2 Ja	Nein in § 3 wird nur auf den Nachweis eines Hygienekonzeptes unter den Unterpunkten des §3 verwiesen.
	Verantwortliche Stellen mit denen ein Konzept abgestimmt werden muss	§ 5 (2) Auf Verlangen Darstellung der zuständigen Behörde Cor-VO-Messe: Messe nur mit Zustimmung Behörde	§ 5 (2) Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde	Nicht definiert	§ 3 (6) Nein, nur auf Verlangen der jeweils zuständige Behörde
Beauftragte Personen / Vorgaben zur Qualifikation		Nein	Nein	Nein	Nein
Sonstiges					
Veranstaltungen					
Kapazitäten	Flächenvorgabe pro Besucher Event	Nein, aber nach § 4 (1) ist das Mindestabstandsgebot von 1,5m aus § 2 sicherzustellen Cor-VO-Messe: § 2 (2): min. 7qm/Person	Nein, nur bei Handel und Märkten (10m ²) § 12 (1) Nr. 2 aber Abstandsgebot muss eingehalten werden.	Nein	§1 (2) Mindestabstand 1,5m ist einzuhalten
	Besucherbegrenzung Anzahl Besucher	§ 10 (3) bis 31.7.20 max. 100 Pax bzw. max. 250 Pax bei festen Sitzplätzen & festem Programm bis 31.10.20 max. 500 Pax frei bewegend Cor-VO-Messe: § 1 (2) Ab 01.09.20 über 500 Pax	§ 5 Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt, Ausnahmen bei absehbaren Teilnehmerkreis: innen max 100 Pax außen max zu 200 Pax § 14a Tagungen und Kongresse innen max. 100 Pax, außen max. 200 Pax Bei festen Sitzplätzen innen max. 200 Pax außen max. 400 Pax	§ 6 bis 31.08.2020 max. 500 Pax innen max. 1.000 Pax außen bis 30.09.2020 max. 750 Pax innen bis 24.10.2020 max. 1.000 Pax innen max. 5.000 Pax außen	In extra Verordnung geregelt: "Verordnung über das Verbot von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie in Brandenburg" bis max. 1.000 Pax

		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Kapazitäten	Möglichkeit zur Erhöhung der Kapazitäten mit entsprechendem Konzept	Nein (Sonderausnahme § 10 (4))	Nein	Nein	Nein
	Besondere Nachverfolgbarkeit durch personalisierte Sitzplätze kann einbezogen werden	Ja bei der Erhöhung der Kapazität auf 250 Pax bis 31.7.	Nein	Nein	§3 (2) nur einfache Nachverfolgbarkeit
Format	Bezugnahme auf Veranstaltungsart	Nein	Trennung: - Veranstaltungen allgemein - Tagungen und Kongresse - Märkte	Nein	Nein
Messen					
Kapazitäten	Flächenvorgabe pro Besucher Messe	§1 (S2) Die Obergrenze von 500 Besuchern aus der Corona VO §10 (3 S1 Nr2) wird für Messen und Kongresse aufgehoben. § 2 (2) 7m² pro Besucher und zugängliche Ausstellungsfläche Beschäftigte bleiben außer Betracht Bei kleineren Ständen 400m² / ab 01.09.20 bis 2000m² Darlegung der Maximalkapazität gem. Hygienekonzept	Nein	Nein	Nein
Sonstiges		§1 (S3) Kongresse fallen unter die Messe-Verordnung! §4 (1) Maskenpflicht (2) Maskenpflicht kann aufgehoben werden bei Einhaltung Mindestabstand oder anderer Schutzmaßnahmen			

		Bundesland			
		Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
	Verordnungsname	Zwölfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zwölfte Coronaverordnung)	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg	CoronaVKB-BeschrV HE vom 07.5.2020 inkl. Änderung vom 30.07.2020	Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung
	Gültig ab	22.07.2020	15.07.2020	(07.05.2020) -> 30.07.2020	07.07.2020
	Gültig bis	31.08.2020	31.08.2020	16.08.2020	13.08.2020
	Begleitende Dokumente	Nein	Nein	Nein	Anlage 40 zu § 8 Absatz 5
Kategorie	Faktoren	Allgemein			
Örtliche Gegebenheiten	Unterscheidung Indoor/Outdoor	Ja, § 2 (2) indoor; (3) outdoor	Ja	Ja, aber nicht auf die PAX-Obergrenze von derzeit 250	Ja
	Bezugnahme auf zur Verfügung stehende Fläche	§ 7 (1) abhängig von räumlichem Umfang des Veranstaltungsortes ist Obergrenze festzulegen. Bei mehreren VA-Räumen an einem VA-Ort Besucherstromentflechtung	§ 5 Abstandsgebot muss eingehalten werden. Fläche ist entsprechend zu bemessen §§ 9 (2) Nr. 4 und 18 (2) Abstand Publikum zu Bühne 2,5m	§ 1 (2b Nr.a) Mindestabstandsgebot von 1,5m ist sicherzustellen bzw. i.d.R. 3m ² /person der begeh. Fläche	Anlage 40 Abstandsgebot muss eingehalten werden. Fläche ist entsprechend zu bemessen
Daten-erhebung Besucher	Vorgaben Umfang Datenerhebung	§ 8 Name und Telefon oder Email	§ 7 Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer zu erfassen, Datum und Uhrzeit	§ 1 (2b Nr. d) Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer,	Anlage 40 P 6 Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer.
	Aufbewahrungsfristen Besucherdaten	3 Wochen	4 Wochen	4 Wochen	4 Wochen
	Muss genauer Aufenthaltszeitraum erfasst sein?	Ja	Nein	Nein	Nein
	Müssen Daten kontrolliert werden?	Nein	Nein	Nein - der Gast ist jedoch auf die korrekten Angaben seiner Daten hinzuweisen.	Nein

		Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Konzept- vorgaben	Detaillierte Vorgaben zum Mindestinhalt der Hygienekonzepte	§ 7 Schutz und Hygienekonzept, Vorgaben in Stichworten	Nein	Rudimentär in Ausgegungshinweisen	Nein
	Verantwortliche Stellen mit denen ein Konzept abgestimmt werden muss	§ 7 (3) Konzept ist auf Verlagen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen. Muss auch Regeln zum Arbeitsschutz enthalten	§ 6 (3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen.	zuständige Gesundheitsbehörde	Gesundheitsbehörde
Beauftragte Personen / Vorgaben zur Qualifikation		Nein	Nein	Nein	Nein
Sonstiges		§ 20 Ein- und Rückreise, detaillierte Regeln zu Einreisenden aus Risikogebieten	§ 15 (1) Nr 3 erlaubt in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen auch Stehplätze		
Veranstaltungen					
Kapazitäten	Flächenvorgabe pro Besucher Event	§ 1 Abstandsgebot 1,5m/bei Sport und Singen oder ähnlicher Tätigkeit in geschlossenen Räumen 2m	Nein, aber Einhaltung Mindestabstand	§ 1 3m ² /Person (seit 30.07.2020)	Nein
	Besucherbegrenzung Anzahl Besucher	§ 2 indoor 250 Pax gleichzeitig und Einhaltung Abstand 1,5m; outdoor 400 Pax plus Abstand; in jedem Fall nicht mehr als 1.000 Pax.	§ 9 Feste Sitzplätze bis max. 750 Pax innen bis max. 1.000 Pax außen Ohne feste Sitzplätze bis max. 100 Pax innen bis max. 200 Pax außen Reduzierung um 50% bei Alkoholausschank (4) In geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze nicht mehr als 1P/10m ²	§ 1 (2b) bis max. 250 Pax in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen	§ 8 (5) bis max. 200 Pax innen bis max. 500 Pax außen Verdopplung mit Ausnahmegenehmigung

		Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Kapazitäten	Möglichkeit zur Erhöhung der Kapazitäten mit entsprechendem Konzept	Nein	Nein	§1 (2b Nr. b) Ja	Ja, bei Ausnahmegenehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde
	Besondere Nachverfolgbarkeit durch personalisierte Sitzplätze kann einbezogen werden	Nein	Nein	§ 2a / § 13 Innen besondere Nachverfolgbarkeit durch personalisierte Plätze ersetzt Mindestabstand Außen nur einfache Nachverfolgbarkeit	Nein
Format	Bezugnahme auf Veranstaltungsart	Nein	Nein	Nein	Nein
Messen					
Kapazitäten	Flächenvorgabe pro Besucher Messe	Nein	10m ² pro Person	Nein	Nein
Sonstiges					

		Bundesland			
		Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
	Verordnungsname	Corona-VO vom 10.7.20 mit Änderungen vom 31.07.2020	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)	Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10.CoBeLVO)	Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)
	Gültig ab	10.07.2020	15.07.2020	24.06.2020	27.07.2020
	Gültig bis	31.08.2020	11.08.2020	31.08.2020	09.08.2020
	Begleitende Dokumente	Nein	Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW	Muster - Hygienekonzept für Veranstaltungen Außen und Innen 14.06.20 Auslegungshilfe Sommer 2020 vom 20.07.2020	Nein
Kategorie	Faktoren	Allgemein			
Örtliche Gegebenheiten	Unterscheidung Indoor/Outdoor	Ja	Ja	Ja	Ja, § 6 (2,3,8)
	Bezugnahme auf zur Verfügung stehende Fläche	Nein, aber nach § 1 (3) ist das Mindestabstandsgebot von 1,5m sicherzustellen	§ 2 Nein, aber das Mindestabstandsgebot von 1,5m ist sicherzustellen	§ 2 (1) Nein, aber das Mindestabstandsgebot von 1,5m ist sicherzustellen	§ 4 Zahl der Besucher "pro 5 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person"
Daten-erhebung Besucher	Vorgaben Umfang Datenerhebung	§ 4 Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, inkl. Erhebungsdatum und -Uhrzeit	§ 2a Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum Aufenthalt	§ 1 (8) Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer	§ 3 (2) von einem Vertreter des anwesenden Haushalts Vor- und Nachnahmen, Wohnort und Erreichbarkeit mit Ankunftszeit
	Aufbewahrungsfristen Besucherdaten	§ 4 3 Wochen nach Ende des Ereignisses	§ 2a (3) 4 Wochen	§ 1 (8) 4 Wochen	§ 3 (3) nach Ablauf eines Monats nach Erhebung
	Muss genauer Aufenthaltszeitraum erfasst sein?	Ja	Ja	§ 2a Ja, Zeitpunkt Betreten und Verlassen	§ 3, 83 Nur Ankunftszeit
	Müssen Daten kontrolliert werden?	§ 4 Nicht eindeutig - Kontaktdaten müssen wahrheitsgemäß sein	§ 2a indirekt, da Verpflichtung an den Veranstalter/Betreiber, die Daten zu erfassen. Damit Kontrollpflicht	Nein	§ 3 (2) Pflicht zur Erfassung der Daten

		Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Konzept- vorgaben	Detaillierte Vorgaben zum Mindestinhalt der Hygienekonzepte	§ 3 mindestens erforderliche Gliederungspunkte angegeben		Ja Musterkonzepte mit genauer Inhaltsangabe für 22 verschiedene Bereiche ua. Veranstaltungen innen und außen, Theater, Konzerthäuser, Messen	§ 5 (2) Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen. In § 5 (3) Hygienekonzepte angekündigt zur Veröffentlichung auf www.corona-saarland.de , jedoch Seite nicht aktiv
	Verantwortliche Stellen mit denen ein Konzept abgestimmt werden muss	zuständigen Gesundheitsbehörde	§ 2b Konzepte sind mit unterer Gesundheitsbehörde abzustimmen	§ 1 (10) Kreisverwaltung oder Kreisordnungsbehörde	§ 5 (1) "zuständige Behörde" aber nicht spezifiziert; § 6 (4) Ausnahmen mit Orstpolizeibehörde abstimmen. Nach § 12 Ortspolizeibehörde zuständig
Beauftragte Personen / Vorgaben zur Qualifikation		Nein	Nein	§ 5 a Ja, eine beauftragte Person ist vom Veranstalter zu benennen Vorgabe Qualifikation: Nein	Nein
Sonstiges				Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände waschen	§ 13 wenn Anzahl der Neuinfektionen in 7 Tagen auf 35P/100.000 Einwohner steigt, können Einschränkungen erlassen werden
Veranstaltungen					
Kapazitäten	Flächenvorgabe pro Besucher Event	Nein	Nein	§ 1 (7) 10m ² /Person, wenn keine festen Plätze Bei Sitzplätzen Abstandsgebot 1,5m	§ 4 Zahl der Besucher "pro 5 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person"
	Besucherbegrenzung Anzahl Besucher	§ 24 (2) Innen bis 500 Pax mit festen Sitzplätzen und Datenerhebung § 25 Außen bis 500 Pax sitzend ohne Datenerhebung	§ 8 (2) § 13 (2) Konzerte und Aufführungen erst ab 300 Pax Infektionsschutzkonzept-Pflicht, untersagt sind bis 31.08. große Festveranstaltungen, unter Bedingungen keine Begrenzung	§ 2 (1) bis max. 150 Pax innen bis max. 350 Pax außen	§ 6 (2) indoor 350 Pax/outdoor 700 Pax. Ab 20 Besucher an OPB erforderlich. § 6 (3) VA mit mehr als 1.000 Pax untersagt. Ab 10.08. 450 Pax indoor/900 Pax outdoor möglich, ab 24.08. 500/1.000 Pax

		Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Kapazitäten	Möglichkeit zur Erhöhung der Kapazitäten mit entsprechendem Konzept	unbestimmt, es wird nur die Obergrenze von 500 PAX . Unter (5) wird aber erwähnt das VA mit >1.000 PAX bis einschließlich verboten sind.	§ 13 Ja, nicht nach oben limitiert	§ 5 (d) Ja, in Musterkonzepte Ausnahmen sind möglich wenn Vogabe der CoBeLVO nicht zwingend und das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird	§ 6 (4) Ja
	Besondere Nachverfolgbarkeit durch personalisierte Sitzplätze kann einbezogen werden	§ 3 ja, für VA gem. § 24 & § 25 Hygienekonzept verpflichtend	§ 2a/§ 13 Innen besondere Nachverfolgbarkeit durch personalisierte Plätze ersetzt Mindestabstand Außen nur einfache Nachverfolgbarkeit	§ 2 (3) Innen (Es wird nicht von Sitzplätzen, sondern von "fest zugewiesenen Plätzen" gesprochen	Ja
Format	Bezugnahme auf Veranstaltungsart	§ 1 (5) Festlichkeiten bis 50 Personen zulässig. Wird in § 24 und § 25 nicht unterschieden, mit Ausnahme von polit. Veranstaltungen § 24 (4)	§ 13 (5,5a, 6) sogenannte Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter- Hochzeit, Beerdigung, Abschlussfeier, Geburtstagsfeier usw.) bis 150 Pax zulässig ohne Abstand oder MNB, allerdings Einhaltung Hygiene und einfache Rückverfolgbarkeit	Nein	Nein
Messen					
Kapazitäten	Flächenvorgabe pro Besucher Messe	§ 5 (1) Nr. 2 - sind bis zum 31.08.2020 (§5 (3)) verboten.	Anlage Punkt XI, Nr. 1a 7m²/Besucher, Beschäftigte 1 Person/35m², sonst einbeziehen in Besucherzahl	§ 1 (7) 10m²/Person, wenn keine festen Plätze Bei Sitzplätzen Abstandsgebot 1,5m Geschlossene Gesellschaften können unter geringeren Auflagen feiern, das betrifft z.B. Hochzeitsfeiern: bis zu 75 Personen. (Auslegungshilfe)	Nein
Sonstiges		§ 10 (2) Stehtische an Imbisswagen erlaubt wenn Abstandsgebot § 1 (3) Sätze 1 und 2	Detaillierte Regelungen zu Kultur, Messen u.a. in VO und in der Anlage. Gastronomie in allen VA-Räumen immer nach Regeln für Gastro	§ 11 (3) Die Maskenpflicht nach § 1 (3) entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen. § 15 (2) Bei Probenbetrieb mit erhöhtem Aerosolausstoß ist Abstand zu verdoppeln Keine Maskenpflicht im Gastro-Außenbereich, außer in Warte- und Abholsituationen. Thekenverkauf und -verzehr sind zulässig.(Auslegungshilfe)	

		Bundesland			
		Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
	Verordnungsname	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – (SächsCoronaSchVO)	Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung- 7. SARS-CoV-2-EindV	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung - Corona-BekämpfVO)	2. Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-)
	Gültig ab	18.07.2020	02.07.2020	26.07.2020	16.07.2020
	Gültig bis	31.10.2020	16.09.2020	09.08.2020	30.08.2020
	Begleitende Dokumente	Nein	Begründung zur Verordnung 02.07.2020	Leitfaden Mindestanforderungen an Hygienekonzepte für gastronomische und Beherbergungsbetriebe Veranstaltungen nach Risikoklassen Checkliste – Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen	Nein
Kategorie	Faktoren	Allgemein			
Örtliche Gegebenheiten	Unterscheidung Indoor/Outdoor	Nein	Ja	Ja, § 5 (4) Märkte, und § 5 (5) Veranstaltungen	Ja § 7 (4): indoor ab 30 Pax/ outdoor ab 75 Pax
	Bezugnahme auf zur Verfügung stehende Fläche	Nein	Nein	Nein	§ 1 (1) Nein, aber das Mindestabstandsgebot von 1,5m ist sicherzustellen
Daten-erhebung Besucher	Vorgaben Umfang Datenerhebung	§ 7 Name, Telefonnummer oder Emailadresse, Zeitraum des Besuchs. (Gilt aber eigentlich nur bei Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko)	§ 2 (4) Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, wenn möglich Sitzplatznummer	§ 4 Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail	§ 3 (4) Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, inkl. Erhebungsdatum und -Uhrzeit
	Aufbewahrungsfristen Besucherdaten	§ 7 (4) 1 Monat	§ 2 (4) 4 Wochen nach Veranstaltungsende, maximal 2 Monate	4 Wochen	4 Wochen
	Muss genauer Aufenthaltszeitraum erfasst sein?	§7 (4) Ja	Nein	Nein	Ja
	Müssen Daten kontrolliert werden?	Nein	Nein	§ 5 (3,5,6,7) Ja	Nein

		Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Konzept- vorgaben	Detaillierte Vorgaben zum Mindestinhalt der Hygienekonzepte	Nein	Nein	§ 4 (1) § 5 (2d) Ja	§ 5 (3) ergänzend für kulturelle VA (5)
	Verantwortliche Stellen mit denen ein Konzept abgestimmt werden muss	Nicht definiert Hygienekonzepte für Veranstaltung und Messen müssen genehmigt werden	Nicht definiert	§ 20 zuständige Behörde ohne Spezifizierung	Gesundheitsamt
Beauftragte Personen / Vorgaben zur Qualifikation		Nein	§ 2 (3) Fachkundige Organsation mit Erfahrung wird gefordert, keine Kenntnisse im Bereich der Hygiene erforderlich	Nein	§5 eine beauftragte Person ist zu benennen
Sonstiges		§ 7 wenn Anzahl der Neuinfektionen in 7 Tagen auf 35P/100.000 Einwohner steigt, müssen die Behörden verschärfte Maßnahmen ergreifen. Sind aber nicht näher definiert!	Sehr umfangreiche 31 seitige Begründung	§ 5 (4) Für Märkte Verpflichtung, ausreichende Zahl von Ordnungskräften einzusetzen	In vielen Bereichen nicht klar definiert Pax-Obergrenze s.o.
Veranstaltungen					
Kapazitäten	Flächenvorgabe pro Besucher Event	Nein	Nein	Nein	Nein
	Besucherbegrenzung Anzahl Besucher	§ 5 S1 Mehr als 1.000 Pax sind bis zum 31.10.20 untersagt S2 Ab 01.09.20 sind Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Pax möglich wenn Kontaktnachverfolgung möglich und die Hygieneregeln eingehalten werden	§ 2 (3) bis max. 250 Pax innen (bis 29.8.20) bis max. 500 Pax innen (ab 29.8.20) bis max. 1.000 Pax außen	§ 5 (1) Höchstgrenze 1.000 Pax bis 31.08. § 5 (3) VA mit Gruppenaktivität 150 Pax outdoor/50 Pax indoor § 5 (4) Märkte usw. 500 Pax/250 Pax § 5 (5) VA Rest 500 Pax/250 Pax	Nein

		Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Kapazitäten	Möglichkeit zur Erhöhung der Kapazitäten mit entsprechendem Konzept	Ab 01.09.20 mit Konzept und Nachverfolgung keine Limitierung mehr	Nein	§ 20 (1) Auf Antrag Abweichungen zulässig wenn besondere Härte	Nicht definiert
	Besondere Nachverfolgbarkeit durch personalisierte Sitzplätze kann einbezogen werden	Nein	Nein	Nein	Wohl in Abhängigkeit der Veranstaltung. vgl. § 3 (4) und § 5 (3)
Format	Bezugnahme auf Veranstaltungsart	Nein	Nein	Verschiedene Formate definiert. Auch Handreichungen vorhanden	Nein bzw. schwer herauszulesen, so sind bestimmte VA's gem. § 7 (2) weiterhin verboten und nur in Einzelfällen möglich.
Messen					
Kapazitäten	Flächenvorgabe pro Besucher Messe	Nein	Nein	Nein	Nein
Sonstiges				§ 20 (3) wenn innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen 50 und mehr Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern, dann Einschränkungen möglich	